

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hochwegfeld“ in den Allachbach durch die Stadt Straubing**

Die Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hat eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hochwegfeld“ in den Allachbach als Gewässer 3. Ordnung beantragt. Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück mit der Flurnummer. 593/7 der Gemarkung Alburg.

Die Einleitung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Die gesamte Größe des betrachteten Entwässerungsgebiets beträgt 20,48 ha.

Das Baugebiet Hochfeldweg und umschließende Straßenflächen der Karl-Bickleder-Straße haben eine Fläche von 19,85 ha; dieses Gebiet wird dem Regenrückhaltebecken Hochwegfeld zugeleitet. Im Bereich der Georg-Kelnhofer-Straße ist nach den Umbaumaßnahmen ein Einzugsgebiet mit 0,63 ha direkt an die Ableitungskanäle angeschlossen.

Die Kanalisation im Baugebiet Hochwegfeld wurde in den Jahren 2001 bis 2004 im Trennsystem erstellt. Durch die gesonderte Abführung des Schmutz- und Oberflächenwassers können die beiden Abwasserarten ihrer unterschiedlichen Qualität und Quantität entsprechend behandelt und abgeleitet werden.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die Schmutzwasser-Pumpstation Hochwegfeld am nordöstlichen Rand des Einzugsgebiets in Richtung Osten in das vorhandene Mischwassersystem der Straße Wittelsbacherhöhe eingeleitet. Das Oberflächenwasser der öffentlichen und privaten Flächen des Baugebietes wird über einen Regenwasserkanal dem Regenrückhaltebecken Hochwegfeld im Nordwesten des Entwässerungsgebietes zugeleitet. Der Drosselablauf aus dem Becken wird über einen Ableitungskanal in Richtung Auslaufbauwerk in den Allachbach eingeleitet.

Der Mischwasserkanal verläuft in der Georg-Kelnhofer-Straße parallel zu den Regenwasser-Ableitungskanälen und nach der Unterquerung des Vorfluters parallel zum Allachbach Richtung Nordosten zum Regenüberlaufbauwerk Alburg. Bei Starkregen findet dort eine hydraulische Entlastung des Mischwassersystems statt.

Die Einleitung des Niederschlagswassers war bisher durch wasserrechtliche Genehmigungsbescheide abgedeckt, deren Geltungsdauer allerdings endet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (im vorliegenden Fall: Allachbach, Gewässer III. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Derartige Gewässerbenutzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist als gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 69 BayWG).

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Planunterlagen in der Zeit vom **26.09.2022 bis 26.10.2022** in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock Zi. Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Jeder, dessen Belange durch die Einleitung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 09.11.2022**, schriftlich oder zur Niederschrift in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock Zi. Nr. 2, 94315 Straubing, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung über den Antrag der Stadt Straubing auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

- a) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bei der Stadt Straubing, Amt f. Umwelt- und Naturschutz, Hebbelstraße 14, 2. Stock Zi. Nr. 2, innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- b) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) dass,
  - cc) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - dd) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- d) dass durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können.

Die Bekanntmachung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist zudem auf der Homepage der Stadt Straubing unter [www.straubing.de](http://www.straubing.de) (Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Ämter & Dienststellen, Umwelt- und Naturschutz, Weitere Informationen der Dienststelle) einzusehen.

Straubing, 20.09.2022  
STADT STRAUBING  
Umwelt- und Naturschutz

Wein  
Verwaltungsinspektor